

Satzung

des Vereins

Songfire Eschborn



Satzung des Vereins „Songfire Eschborn“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Songfire Eschborn".

Er hat seinen Sitz in 65760 Eschborn und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Dabei stellt er sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden verliehen. Ehrenmitglieder können aktive und fördernde Mitglieder sein. Sie sind von allen Beiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,

- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalender-Vierteljahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 6 Monate hinaus kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig, über den der Vorstand unverzüglich entscheidet. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand ist mit einstimmigem Beschluss berechtigt, einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von Vereinsaktivitäten auszuschließen.
- 2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
 - b) die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,
 - c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
 - d) bei mutwilliger Beschädigung und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum Schadenersatz zu leisten.
 - e) Die Aktiven sind zum regelmäßigen Besuch der Chorproben angehalten.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretene Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, in jedem Fall spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Verein hält alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a) Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder

- f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- g) Entscheidung über die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- h) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihr ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse einzuladen (dies kann auch per eMail erfolgen).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen und spätestens vier Wochen hiernach durchgeführt werden, wenn

1. der Vorstand die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder
2. mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, die Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zugeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse zur Änderung der Satzung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Personenwahlen können in offener Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht diesem Vorgehen. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Das Restvermögen fließt der Stadt Eschborn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Eschborn zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 15 Sonstiges

Soweit die Satzung keine geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet, dient das nur der besseren Lesbarkeit der Satzung. Die Regelungen gelten aber gleichermaßen für beide Geschlechter.

Tag der Errichtung: 26. März 2008